

BVGer D-7383/2018 vom 2. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7383_2018

FR: TAF D-7383/2018 du 2 juillet 2020

IT: TAF D-7383/2018 del 2 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM begründet seinen Entscheid damit, dass die Beschwerdeführerin unterschiedliche Angaben zur Meldepflicht gemacht habe. Bei der BzP habe sie gesagt, sie sei im März 2011 von G. _____ nach Sri Lanka zurückgekehrt und etwa drei Monate später aufgefordert worden, auf dem Polizeiposten von K. _____ zu erscheinen. Dort sei sie befragt worden; man habe ihr gesagt, sie habe sich monatlich auf dem Posten zu melden, was sie getan habe. Im Rahmen der Anhörung habe sie geltend gemacht, sie sei bereits bei ihrer Ankunft in Colombo befragt worden. Zwei Wochen später sei sie aufgefordert worden, sich in einem CID-Büro in D. _____ zu melden, wo sie befragt und aufgefordert worden sei, monatlich zur Unterschrift auf demselben Büro zu erscheinen. Dies habe sie bis kurz vor ihrer Ausreise getan. Somit habe sie sich bezüglich des Zeitpunkts, an dem sie erstmals befragt worden sei, und zur Ortschaft und der Behörde, wo sie während fünf Jahren der Meldepflicht nachgekommen sei, widersprüchlich geäussert. Ihre Erklärung, sie habe bei der BzP Polizeiposten gesagt, weil sie aufgeregt gewesen sei, sei als Ausflucht zu werten, hätte ihr doch bei der Rückübersetzung auffallen müssen, dass ihr ein Fehler unterlaufen sei. Weiter habe sie angegeben, sie habe K. _____ als Ort der Meldepflicht genannt, weil sie sich am Schluss dort habe melden müssen - diese Erklärung überzeuge nicht, sei sie doch angeblich lediglich einmal zu einem CID-Büro ausserhalb ihres Dorfes bestellt worden, nämlich nach L. _____, wobei sie sich nicht mehr sicher gewesen sei, ob dieser Ort überhaupt im Bezirk K. _____ liege. Bei der BzP habe sie gesagt, im Mai 2016 sei ihre Tochter krank gewesen, weshalb sie der Meldepflicht nicht nachgekommen sei. In diesem Monat seien eines Tages drei Unbekannte zu ihrer Mutter gekommen, die nach ihr gesucht hätten. Als sie sich im Juni 2016 wieder auf dem Polizeiposten gemeldet habe, sei ihr die Identitätskarte abgenommen worden. Da sie danach von Unbekannten im Dorf gesucht worden sei, habe sie Angst bekommen und die Heimat verlassen. Bei der Anhörung habe sie die Ausreisegründe anders dargestellt. Sie habe gesagt, sie habe im April 2016 einen Brief vom Polizeiposten erhalten, weil sie zu einer Befragung hätte gehen sollen. Sie sei nicht hingegangen, weil ihre Tochter krank gewesen sei. Im Mai 2016 sei ein Haftbefehl gekommen. Während sie mit ihrer Tochter im Spital gewesen sei, sei sie zu Hause einige Male gesucht worden. Als sie sich im Juni 2016 wieder zur Unterschrift gemeldet habe, habe man ihr gesagt, sie müsse sich in einem Hauptbüro in L. _____ melden. Sie habe den Ablauf der Geschehnisse sehr unterschiedlich geschildert. Bei der BzP habe sie nicht

erwähnt, dass sie in ein Hauptbüro gerufen worden sei, und sie habe auch eine Vorladung oder einen Haftbefehl nicht erwähnt, obwohl die Dokumente in ihrem Besitz gewesen seien. Bei der BzP habe sie angegeben, ihre Identitätskarte sei ihr im Polizeibüro des Heimatdorfs abgenommen worden, weil sie die Meldepflicht verletzt habe, während sie bei der Anhörung gesagt habe, dies sei beim CID in L. _____ geschehen, weil sie der Vorladung zur Befragung durch die Polizei von L. _____ nicht Folge geleistet habe. Bei der Anhörung habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, sie sei an den Händen berührt worden, als sie einem Beamten die Identitätskarte übergeben habe. Danach sei sie geschlagen und vergewaltigt worden. Angesichts der Tatsache, dass sie bei der BzP gesagt habe, die Identitätskarte sei ihr bereits im Heimatdorf abgenommen worden, und dass sie eine Vorladung nach L. _____ nicht erwähnt habe, sei der Wahrheitsgehalt dieses Vorbringens stark anzuzweifeln. Ihre unlogische Aussage, sie sei vor der Vergewaltigung in Ohnmacht gefallen und habe aufgrund der unordentlichen Kleidung bemerkt, dass es einen Übergriff gegeben habe, liessen zusätzliche Zweifel aufkommen. Die Beschwerdeführerin habe auch bezüglich des Reisepasses, mit dem sie gereist sei, widersprüchliche Angaben gemacht. Bei der BzP habe sie gesagt, sie habe Sri Lanka im Juli 2016 mit ihrem eigenen Reisepass verlassen. In der Anhörung habe sie zuerst geltend gemacht, sie sei mit dem eigenen Pass ausgereist, später habe sie gesagt, sie sei illegal ausgereist. Darauf angesprochen, habe sie vorgebracht, sie wisse nicht, mit welchem Dokument sie das Land verlassen habe. Zu einem späteren Zeitpunkt in der Anhörung habe sie wiederum gesagt, sie sei illegal ausgereist, weshalb sie nun in Sri Lanka gefährdet wäre. Die beiden eingereichten Schreiben seien von der Polizei in L. _____ an die lokale Polizeidivision gerichtet. Im Schreiben vom 28. April 2016 werde diese informiert, dass die Beschwerdeführerin wegen terroristischer Aktivitäten in der Vergangenheit aufgefordert worden sei, zu einer Befragung zu kommen. Im Schreiben vom 10. Mai 2016 informiere die Polizei L. _____ dass die Beschwerdeführerin einen Haftbefehl erhalten habe, weil sie zu besagter Befragung nicht erschienen sei. Diese Schreiben hätten keine Beweiskraft, weil sie leicht fälschbar seien oder als Gefälligkeitsschreiben hätten ausgestellt werden können. Ihre mangelnden Kenntnisse der Schreiben sprächen dagegen, dass sie diese tatsächlich im April und Mai 2016 erhalten und seither bei sich gehabt habe. So habe sie bei der Anhörung gesagt, sie wisse nicht, weshalb sie zu einer Befragung gerufen worden sei - im Schreiben werde der Grund aber angegeben. Des Weiteren habe sie gesagt, sie habe den Haftbefehl nicht gelesen - kurz darauf habe sie behauptet, sie habe ihn schon gelesen, als sie noch in Sri Lanka gewesen sei. Auf den Bildern einer MRI-Untersuchung sei ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin im unteren Rückenbereich einen Knochenbruch erlitten haben müsse. Dies sei jedoch kein Beweis dafür, dass im Jahr 2016 tatsächlich ein Übergriff auf sie stattgefunden habe. Die Prüfung, ob die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka trotz festgestellter Unglaubhaftigkeit der Vorbringen begründete Furcht vor Verfolgung habe, sei anhand von Risikofaktoren vorzunehmen (Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E 8.9.1). Die Befragung, der sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka am Flughafen unterzogen werde, und das allfällige Eröffnen eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise stellten keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen dar. Auch die Kontrollmassnahmen am Herkunftsort (Registrierung, Identitätserfassung, Überwachung von Aktivitäten) nähmen grundsätzlich kein asylrelevantes Ausmass an. Sie sei bis im Juli 2016 in Sri Lanka wohnhaft gewesen und habe somit nach Kriegsende noch sieben Jahre lang dort gelebt. Allfällige zum Ausreisezeitpunkt bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse der

Behörden ausgelöst. Bei der Konsultation der Akten der Geschwister, die seit Jahren in der Schweiz lebten, habe kein Zusammenhang zwischen den geltend gemachten Ausreisegründen und den Asylgründen der Geschwister festgestellt werden können; solche habe sie auch nicht geltend gemacht. Es sei nicht ersichtlich, weshalb sie im Fall einer Rückkehr in den Fokus der Behörden geraten sollte.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin sei bereits am Flughafen über ihren Aufenthalt in G._____ befragt worden - dort sei ihr keine Meldepflicht auferlegt worden. Erst im Heimatdorf habe sie sich bei den Sicherheitsbehörden melden müssen. Dort befänden sich auf dem selben Gelände ein Armeelager, ein CID-Gebäude und ein Polizeiposten. Der CID habe ihr eine Meldepflicht auferlegt, der sie fünf Jahre lang gefolgt sei. Nachdem sie im Jahr 2016 der Meldepflicht einmal nicht gefolgt sei, sei sie auf den Posten des CID in L._____ vorgeladen worden. Am folgenden Tag habe sie sich mit ihrem Vater zum Gebäude des CID begeben, wo die Wache gesagt habe, dieser dürfe sie nicht begleiten. Die eigentliche Meldepflicht habe sie in D._____ zu erfüllen gehabt, nur beim letzten Termin habe sie nach M._____ gehen müssen. Fälschlicherweise sei sie davon ausgegangen, dass M._____ im Nachbardistrikt K._____ liege. Die Distanz von M._____ betrage die Hälfte derjenigen nach K._____, was ihren Irrtum erkläre. Bei der BzP sei zweimal der Polizeiposten von K._____ vermerkt, was darauf zurückzuführen sei, dass sie damals schon von M._____/K._____ gesprochen habe. Ihre Aussagen zur Meldepflicht seien gesamthaft gesehen glaubhaft. Bei der Anhörung habe die Beschwerdeführerin gesagt, sie habe Mühe, über die erlittene Vergewaltigung zu sprechen. Wenn das SEM anführe, es handle sich um "nachgeschobene" Vorbringen, und die Angaben bezweifle, verletze es die Grundsätze der Glaubhaftmachung in ernster Weise. Wenn sich eine Frau trotz ihres kulturellen und religiösen Hintergrunds durchringe, von einem sexuellen Übergriff zu erzählen, dürfe nicht vorschnell auf «zweifelhafte Aussagen» geschlossen werden. Gerade bei traumatischen Ereignissen seien "Erinnerungslücken" nicht ein "Lügensignal", sondern ein Selbstschutz. Die Vergewaltigung durch die heimatlichen Sicherheitskräfte stelle einen asylrechtlich relevanten Sachverhalt dar. Im Jahr 2010 habe sie einen Reisepass erhalten, mit dem sie nach G._____ gereist sei. 2016 habe sie die Dienste eines Agenten beansprucht, der ihr unmittelbar vor dem Abflug einen Pass, der auf eine andere Person gelaute habe, überreicht habe. Sie habe bei der BzP darauf hingewiesen, dass sie ihren Pass habe dem Schlepper geben müssen. Bei der Anhörung habe sie erneut darauf hingewiesen. Sinngemäss gebe sie an, mit einem gefälschten Reisepass ausgereist zu sein; sie sei sich aber nicht sicher. Der vom SEM behauptete Widerspruch wirke konstruiert.

E. 4.3

In der Stellungnahme wird ausgeführt, die zugestellten polizeilichen Mitteilungen zeigten, dass gegen die Beschwerdeführerin ein Verfahren hängig sei. Die erste Mitteilung sei ihr, obschon behördenintern, ausgehändigt worden, während dem die zweite gegen Zahlung erhältlich gemacht worden sei. Sie halte daran fest, in der Heimat vergewaltigt worden zu sein. Wegen des sexuellen Missbrauchs sei sie vom 24. Juni bis zum 14. Juli 2016 behandelt worden. Auch in der Schweiz werde sie psychiatrisch betreut. Nach dem Erstgespräch vom 18. Januar 2019 seien die Diagnosen "Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) nach sexuellem und psychischem Missbrauch" und "schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome" gestellt und eine psychotherapeutische

Massnahme empfohlen worden. Ihr Schwiegervater habe sich wegen des "Verschwindens" ihres Ehemannes am 20. April 2010 an das Büro der "Human Rights Commission" in N._____ gewandt. Ihre Tochter sei in der Schweiz erkrankt und leide unter Schwindelanfällen und Kopfschmerzen; ergänzende Unterlagen dazu würden demnächst eingereicht.

E. 5.1

Insofern in der Beschwerde geltend gemacht wird, vom SEM in der Verfügung erwähnte Beweismittel seien im Rahmen der Akteneinsicht nicht ediert worden, ist festzustellen, dass das SEM die Zustellung der Beweismittel am 25. Januar 2019 nachholte, was in der Stellungnahme vom 12. Februar 2019, in der sich die Beschwerdeführerin zu den Dokumenten äusserte, bestätigt wird. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Gewährung der Einsicht in von der Beschwerdeführerin selbst eingereichte Beweismittel) ist demnach als geheilt zu erachten.

E. 5.2

In der Beschwerde wird gerügt, das SEM habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es sich auf die Verfahrensakten der Brüder der Beschwerdeführerin bezogen, in diese aber keine Einsicht gewährt habe. Diesbezüglich ist festzustellen, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung ausführte, den beigezogenen Akten der Brüder der Beschwerdeführerin könne kein Zusammenhang zwischen ihren Ausreisegründen und den Asylgründen derselben entnommen werden. Da die Beschwerdeführerin bei ihren Befragungen nicht geltend machte, sie sei von den Behörden ihrer Brüder wegen unter Druck gesetzt oder gar ernsthaften Nachteilen ausgesetzt worden, musste das SEM zu dieser Feststellung kein rechtliches Gehör gewähren. Das SEM hat somit den Anspruch auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang nicht verletzt.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 6.2.1

Die Beschwerdeführerin gab bei der BzP an, sie sei im Juni 2010 nach G._____ gereist, weil sie sich auf dem Polizeiposten von K._____ hätte melden sollen (act. A5/13 S. 6). Zirka drei Monate nach ihrer Rückkehr aus G._____ im März 2011 sei sie von der Polizei aufgefordert worden, sich auf dem Polizeiposten von K._____ zu melden. Nachdem sie zu den Gründen ihres G._____aufenthalts befragt worden sei, habe man ihr eine monatliche Meldepflicht auferlegt, der sie Folge geleistet habe (act. A5/13 S. 8). Im Rahmen der Anhörung brachte sie vor, sie sei am Flughafen von Colombo befragt und fotografiert worden, als sie von G._____ zurückgekommen sei. Zwei Wochen nach ihrer Ankunft im Dorf sei sie von Leuten auf Motorrädern aufgefordert worden, für eine Befragung auf ein CID-Büro zu kommen. Dort habe man gefragt, weshalb sie nach G._____ gereist sei, und ihr eine Meldepflicht auferlegt. Man habe ihr jeweils Termine dafür gegeben und sie sei mit ihrem Vater hingegangen. Im April 2016 habe sie einen Brief vom Polizeiposten erhalten, in dem sie aufgefordert worden sei, zu einer Befragung zu kommen. Da sie nicht hingegangen sei - sie habe ihre Tochter in ein Spital bringen müssen - sei im Mai 2016 ein Haftbefehl geschickt worden. Kurz danach sei sie ins Dorf zurückgekehrt und im Juni 2016 sei sie zur Unterschrift zum üblichen Büro gegangen. Dort

habe man ihr gesagt, sie solle zum Hauptbüro in L. _____ in K. _____ gehen (act. A20/28 S. 9).

E. 6.2.2

Das SEM stellte zu Recht fest, dass die Beschwerdeführerin sich hinsichtlich der Folgen ihres mehrmonatigen Aufenthalts in G. _____ nicht übereinstimmend äusserte. Die Tatsache, dass sie bei der BzP nicht erwähnte, bereits bei ihrer Rückkehr am Flughafen befragt und fotografiert worden zu sein, wiegt dabei nicht schwer, da sie bei der Rückkehr keinen über die routinemässig erfolgende Überprüfung hinausgehenden Schwierigkeiten begegnete. Hingegen ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin bei der BzP geltend machte, sie habe drei Monate nach ihrer Rückkehr auf den Polizeiposten von K. _____ gehen müssen, wo man ihr eine Meldepflicht auferlegt habe, während sie bei der Anhörung angab, sie sei bereits zwei Wochen nach ihrer Rückkehr auf das lokale Büro des CID bestellt worden, wo man ihr eine Meldepflicht auferlegt habe. Sie machte damit nicht nur zum Zeitpunkt, sondern auch zum Ort und zur vorladenden Behörde widersprüchliche Angaben, die sie im Rahmen des ihr vom SEM gewährten rechtlichen Gehörs nicht zufriedenstellend erklären konnte.

E. 6.3.1

Im Rahmen der Einleitung der BzP wurde die Beschwerdeführerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie eine grosse Verantwortung für ihre Aussagen trage, sowohl für das, was sie sage, als auch für das, was sie verheimliche (act. A5/13 S. 2). Sie wurde damit auf die ihr gemäss Art. 8 AsylG obliegende Mitwirkungspflicht hingewiesen. Der Hinweis auf die Mitwirkungspflicht wurde zu Beginn der Anhörung wiederholt (act. A20/28 S. 2).

E. 6.3.2

Die Beiziehung der Akten der beiden Brüder der Beschwerdeführerin hat ergeben, dass sie bezüglich ihres Aufenthalts in G. _____ andere Angaben machte als ihr Bruder J. _____. Im Rahmen des zweiten Asylgesuchs ihres Bruders J. _____ vom 21. Januar 2013 (act. B1/39 SEM-Akten N ...) wurde von diesem geltend gemacht, seine Eltern, seine beiden jüngeren Schwestern, ein Ehemann einer Schwester sowie Kinder der Schwestern hätten zwischen September und November 2009 aufgrund des Druckes der sri-lankischen Behörden nach G. _____ flüchten müssen. Zur Stützung dieser Angaben wurde die Kopie einer Anmeldebestätigung der (...) Behörden eingereicht. Aus dieser ergebe sich, dass die Beschwerdeführerin, ihr Ehemann und ihr Sohn sich in G. _____ angemeldet hätten (vgl. Beilage 61 in act. B2 SEM-Akten N ...). Da der Vater betagt sei und Mühe mit dem Leben in G. _____ gehabt habe, sei er im Februar 2010 nach L. _____ (Vanni-Gebiet) zurückgekehrt. Dies werde durch eine Anmeldebestätigung des Dorfvorstehers belegt (vgl. Beilage 62 in act. B2 SEM-Akten N ...), zudem werde die Lebensmittelrationierungskarte des Vaters beigelegt (vgl. Beilage 63 in act. B2 SEM-Akten N ...), mit der belegt werde, dass der Vater über kein genügendes Einkommen verfüge (vgl. S. 35 des Gesuchs). In einer Eingabe im Verfahren des Bruders vom 2. Februar 2014 wurden die Angaben bezüglich der jeweiligen Aufenthaltsorte der Familienmitglieder bekräftigt (vgl. act. B17/57 S. 6 SEM-Akten N ...). Das SEM stufte die Angaben zur Verfolgungssituation (auch) bezüglich dieses Bruders als glaubhaft ein und gewährte ihm mit Entscheid vom 19. Juni 2014 Asyl.

E. 6.4

Aus den Akten N ... ergibt sich somit, dass die Beschwerdeführerin bereits früher als von ihr angegeben nach G. _____ gereist sein dürfte - sie wurde dort am 25. September 2009

registriert -, und zwar in Begleitung mehrerer ihrer engsten Angehörigen und ihres Ehemannes. Den Angaben ihres Bruders J. _____ gemäss hielten sich mit Ausnahme des Vaters der Beschwerdeführerin alle der nach G. _____ Geflohenen bis zumindest im Februar 2014 in G. _____ auf. Fest steht, dass die Aussage der Beschwerdeführerin, sie sei (erst) im Juni 2010 und nur zusammen mit ihrem Sohn nach G. _____ gereist, nicht mit den Angaben ihres Bruders, die mit Beweismitteln gestützt werden, übereinstimmen. Auch die Angabe der Beschwerdeführerin, sie sei im März 2011 nach Sri Lanka zurückgekehrt, lässt sich mit den Angaben ihres Bruders nicht in Übereinstimmung bringen.

E. 7.1

Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; Krauskopf/Emmenegger/Babey, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.) 2015, Art. 12 VwVG N 15 ff., Kölz/ Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1043 ff.).

E. 7.2

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung aus, es habe die Asylakten der beiden Brüder der Beschwerdeführerin beigezogen und keinen Zusammenhang zwischen deren Asylgründen und den Ausreisegründen der Beschwerdeführerin feststellen können. Diesbezüglich wären indessen aufgrund der Beiziehung der Akten N ... weitere Abklärungen notwendig gewesen. Gemäss den Angaben des anerkannten Flüchtlings J. _____ reisten seine Eltern, die beiden Schwestern und sein Schwager (der Ehemann der Beschwerdeführerin) mit drei Kindern bereits zwischen September und November 2009 nach G. _____. Diese Angaben werden ebenso wie die geltend gemachte Rückkehr des Vaters mit (allerdings schlecht leserlichen) Dokumenten gestützt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet aufgrund vorstehender Ausführungen den rechtserheblichen Sachverhalt als nicht erstellt, da für den Entscheid wesentliche Sachverhaltselemente nicht ermittelt werden konnten (vgl. die nachfolgende Erwägung 7.4).

E. 7.3

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. PHILIPPE WEISSENBERGER, ASTRID HIRZEL, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG, N 16 S. 1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2015/10 E. 7.1).

E. 7.4

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das SEM aufgrund eines nicht vollständig und damit nicht richtig festgestellten Sachverhalts entschieden hat. Bei

gründlicher Durchsicht der vom SEM beigezogenen Akten N ... wären die Ungereimtheiten hinsichtlich eines wesentlichen Punkts der Vorbringen aufgefallen, wonach sie vom SEM der Beschwerdeführerin im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs hätten vorgehalten werden müssen. Auch wenn keine Vollmachten der beiden Brüder hinsichtlich der Bewilligung der Gewährung der Einsicht in ihre Akten vorlagen, hätte das SEM soweit Einsicht in deren Akten gewähren müssen, wie es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs notwendig gewesen wäre (vgl. Urteile des BVerfG D-8014/2016 E. 3.3 und E-5901/2016 E. 3.13). Unbesehen der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin offenbar zumindest teilweise unzutreffende Angaben zu ihrem Aufenthalt in G. _____ machte, muss im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs beziehungsweise allenfalls einer weiteren Befragung der Beschwerdeführerin abgeklärt werden, weshalb die gesamte Familie im Herbst 2009 nach G. _____ floh, wie lange sie und ihr Ehemann sowie ihre Angehörigen sich dort aufhielten, und welche Familienmitglieder nebst ihrem Vater allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nach Sri Lanka zurückkehrten beziehungsweise, ob sie noch am Leben sind und wo sich diese zurzeit befinden. Allenfalls wird die Beschwerdeführerin aufzufordern sein, dazu Beweismittel beizubringen. Die Abklärung, über welches Beziehungsnetz die Beschwerdeführerin derzeit in Sri Lanka noch verfügt, ist vor allem hinsichtlich der Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs unerlässlich. Das SEM wird dabei auch die bei der Beschwerdeführerin diagnostizierten psychischen Erkrankungen und die Frage des Kindeswohls, zu der es sich in der angefochtenen Verfügung nicht äusserte, zu berücksichtigen haben. Da es nicht Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts sein kann, den Sachverhalt auf Beschwerdeebene rechtsgenügend zu erstellen und das Asylgesuch aufgrund des zu vervollständigenden Sachverhalts direkt zu prüfen, ist die angefochtene Verfügung vollumfänglich aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die Rückweisung der Sache zur Ergänzung des Sachverhalts und zu neuer Entscheidung an das SEM beantragt wird. Die angefochtene Verfügung ist demnach aufzuheben und die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen und zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10

Den obsiegenden Beschwerdeführenden ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die vom SEM auszurichtende Parteientschädigung auf Fr. 1700.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.